

# Sexuelle Gewalt gegen Heimkinder – ein Thema für die emanzipatorische Behindertenbewegung

**In der letzten Ausgabe des newsletters haben wir ein Interview mit Rolf Michael Decker veröffentlicht, der als ehemaliges Heimkind in der Essener Behinderteneinrichtung Franz-Sales-Haus körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt ausgesetzt war. An seinem Schicksal wird die politische Brisanz deutlich, die mit dem (fehlenden) Respekt und einer angemessenen bzw. ausbleibenden Entschädigung gegenüber den Betroffenen verbunden sind. Welchen Hintergrund haben die Auseinandersetzungen?**

## Der Runde Tisch Heimerziehung

Im Frühjahr 2006 gingen verschiedene Petitionen zum Thema „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der alten Bundesrepublik“ beim Petitionsausschuss des Bundestages ein. Nach zweijähriger Beratung konnten sich die Abgeordneten im Bundestag aufgrund der damals bekannten Missstände lediglich zu einem Bedauern für das erlittene Unrecht und Leid durchringen, welches den Heimkindern bis 1975 wiederfahren war. Eine klare politische Positionierung gegen die Heimunterbringung unterblieb. Vielmehr folgte das Parlament im Dezember 2008 den Empfehlungen des Petitionsausschusses. Sie beinhalteten die Einrichtung des Runden Tisches Heimerziehung. Er sollte unter anderem die rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen der Heimerziehung sowie die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen der Heimpraxis für die Betroffenen aufarbeiten und Hilfsangebote zugänglich machen. Der Runde Tisch hat im Januar 2011 einen Abschlussbericht vorgelegt. Die Ausführungen stellen vielfache Missstände wie physische, psychische, sexuelle Gewalt, Arbeitszwang und und und fest. Des Weiteren werden Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Situation ehemaliger Heimkinder

gemacht. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass an einer umfassenden Aufarbeitung der Gewalt in geschlossenen Einrichtungen und an einer angemessenen Entschädigung aller Betroffenen kein Interesse besteht. Eine Einschränkung betrifft den Kreis der Gewaltopfer. Gegenstand der Beratungen waren etwa 700.000 bis 800.000 ehemalige Heimkinder, die sich von 1949 bis 1975 in der alten Bundesrepublik in Fürsorgeerziehungsheimen befanden. Betroffene aus Behindertenheimen blieben unberücksichtigt. Im Abschlussbericht S. 4 heißt es dazu:

*„Im Auftrag des Petitionsausschusses war die Bearbeitung der Thematik der Behindertenheime nicht enthalten, obwohl dort von ähnlichen Problemen wie in der Heimerziehung der Jugendhilfe berichtet wird.“*

Wie Rolf Michael Decker blieben viele tausend ehemalige Heimkinder aus Behinderteneinrichtungen von Leistungen des Runden Tisches ausgeschlossen. Für die Betroffenen lag es nahe, die jeweilige Institution auf Schadensersatz zu verklagen. Dies tat auch Decker in einem Verfahren gegen das Franz-Sales-Haus vor dem Landgericht Essen. Dort forderte er von der Einrichtung 335.000 Euro Schmerzensgeld. Nach einer Ver-

handlung vor dem Landgericht lehnte das Oberlandesgericht Hamm in der Berufungsinstanz am 24. Januar 2013 die Ansprüche ab (Akt.Z. I-6 W 27/12 2 O 258/11 Landgericht Essen). Als Grund nannte das Gericht jedoch nur die Verjährung von 30 Jahren. An den Sachverhalten der Misshandlungen ließ das OLG keinen Zweifel aufkommen. So heißt es in dem Urteil S. 2:

*„In der Zeit von 09.08.1966 bis zum 25.06.1969 war der Antragsteller, der damals als geistig behindert eingestuft wurde, im Franz-Sales-Haus in Essen untergebracht. Unbestritten wurde er in dieser Zeit Opfer von körperlichen Misshandlungen, von Freiheitsberaubung und sexuellem Missbrauch. Begangen wurden die Taten von Beschäftigten im Franz-Sales-Haus.“*

Das Franz-Sales-Haus hat dieses Urteil nicht mehr angefochten, es ist damit rechtskräftig. Der Erfolg für das Heim ist aber recht zweifelhaft. Einerseits muss das Schmerzensgeld nicht gezahlt werden, andererseits wurden vom Gericht Verbrechen an einem Heimkind bestätigt. Geahndet wurden die Delikte aufgrund der Verjährung nicht.

## Institutioneninteressen

Vor Gericht wurde das Franz-Sales-Haus von der Essener Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening vertreten. Obwohl ihr Prozessgegner Decker keine Einkünfte hatte, lehnte sie im Verfahren vor dem Landgericht Essen seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe ab (Schreiben vom 19.01.2012, Az. 2

## ► Fortsetzung von S.5

O 258/11). Dass diese Anwältin die Rechtsvertretung gegen ein ehemaliges Heimkind übernommen hatte, ist umso bemerkenswerter, weil sie sich in der Öffentlichkeit als Beistand für die Belange dieser Heimkinder darstellt. Aufgrund eines Kabinettsbeschlusses tagte seit April 2010 ein weiterer Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Dort beteiligte sich Frau Doering-Striening als Opferanwältin und Vertreterin des „Deutschen Anwaltvereins“ (DAV) (Abschlussbericht, Runder Tisch Sexueller Missbrauch, S. 54).

Kann eine Rechtsanwältin glaubhaft für die Interessen der Opfer einstehen, wenn sie in juristischen Auseinandersetzungen die Heiminstitution vertritt? Das fragte auch Heidi Dettinger vom Vorstand des „Vereins ehemaliger Heimkinder e.V.“. Sie wandte sich an die langjährige Ansprechpartnerin der Opfer, die ehemalige „Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs“, Bundesministerin a.D. Dr. Christine Bergmann“. Sie schrieb:

*„Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch tagte vom 23. April 2010 bis zum 30. November 2011. Im Jahr 2011 verklagte unser Mitglied, Herr Rolf Michael Decker, das Franz-Sales-Haus vor dem Landgericht Essen auf Schmerzensgeld wegen der unsäglichen Leiden, die ihm dort als Kind zugefügt wurde. Die Seite des Franz-Sales-Haus wurde derzeit vertreten von Frau Dr. Doering-Striening. Wir meinen, dass dies absolut unzulässig ist, denn Frau Dr. Doering-Striening hat somit zeitgleich die unterschiedlichen Seiten mit diametralen Interessen vertreten: Zum einen am Runden Tisch (vorgeblich) die Seite der geschädigten Kinder, zum anderen die Seite des Schädigers, nämlich*

*des Franz-Sales-Hauses. Sie hat sich unserer Information zufolge während des Prozesses dazu ausgelassen, dass die von Herrn Decker gegen das von ihr vertretene Haus vorgebrachten Klagen maßlose Übertreibungen und Lügen seien. Dies, während sie gleichzeitig am Runden Tisch Sexueller Kindesmissbrauch saß, um zu diskutieren und zu beraten, wie den geschädigten Kindern und Jugendlichen am besten zu helfen sei. (...) In der Berufung des Herrn Deckers beim OLG Hamm im Jahr 2012 hat Frau Doering-Striening das Franz-Sales-Haus wiederum vertreten. Das ist unserer Meinung nach völlig inakzeptabel und außerdem ist es gemäß § 43 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung, V.L.) (...) einem Rechtsanwalt berufsrechtlich verboten, widerstreitende Interessen zu vertreten.“*

In ihrer Antwort schreibt die Ex-Ministerin am 24. Januar 2014 an „Frau Dettinger.

*„Frau Dr. Doering-Striening wurde vom Deutschen Anwaltverein (DAV) als Mitglied des Runden Tisches entsandt. Sie wurde als sog. Opferanwältin eingeladen, also als Anwältin, die in Strafprozessen die Opferseite unterstützt und vertritt und über entsprechende Berufserfahrung verfügt. Sie hat sich ohne Einschränkung in diesem Sinn an dem oben skizzierten Arbeitsprogramm engagiert. Dieses Engagement war allgemeiner rechtspolitischer Natur und keine Interessenvertretung im Sinne einer Mandatswahrnehmung für ein bestimmtes Individuum mit der möglichen Folge von Interessenkonflikten. Ob und ggf. welcher Art von anwaltlichen oder sonstigen Tätigkeiten Frau Dr. Doering-Striening während ihrer Mitwirkung am Runden Tisch nachgegangen ist, war und ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Wahrnehmung von Einzelmandaten in dem von Ihnen beschriebenen Sinn steht nicht dem Umstand entgegen, dass Frau Dr.*

*Doering-Striening grundsätzlich die Opferseite vertritt und allein mit Blick darauf vom DAV für den Runden Tisch entsandt wurde. Im Hinblick auf den allgemeinen politischen Charakter der Arbeiten des Runden Tisches ist die Gefahr einer Interessenkollision in der von Ihnen angesprochenen Weise nicht ersichtlich.“*

Danach hat politische Gremienarbeit mit der Berufstätigkeit der Anwältin nichts zu tun. Der Gedanke, dass die innere Einstellung für die Opfer Partei zu ergreifen, das Mandat für die Täter ausschließt, kommt der Ex-Ministerin nicht in den Sinn. Sicher, eine freiberuflich tätige Rechtsanwältin wird sich um finanzkräftige Mandanten bemühen und deren Interessen durchsetzen. Oder anders ausgedrückt: Wes‘ Brot ich ess‘, des‘ Lied ich sing!

## Entschädigungen – aber nur zum Teil

Dass Rolf-Michael Decker trotz des Ausschlusses Behinderter vom Runden Tisch-Fond dennoch die entwürdigende, durch Rechnungen zu belegende Entschädigung von 10.000 Euro erhalten hat, lag daran, dass er den Nachweis erbringen konnte, dass er damals nicht schwachsinnig war. Er wurde daher zu Unrecht ins Franz-Sales-Haus eingewiesen.

Grundlage für die Fehldiagnose war ein Gutachten des Leiters der Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie Bonn, Prof. Dr. Hans Aloys Schmitz. Schmitz hatte seine Karriere schon im NS-Staat begründet und befürwortete erbbiologische Selektionen. Er war in die Entscheidungen der Kindereuthanasie in der Kinderfachabteilung Waldniel-Krefeld involviert, wie das Schwurgericht in Düsseldorf im Urteil gegen Verantwortliche im Rheinland wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1948 (8 KLS 8/48 – S -1/48-) festgestellt hatte. Nach den Deportation tausender Psychiatriepatienten und Behinder-



Prof. Dr. Hans Aloys Schmitz

ter während des Zweiten Weltkriegs standen viele Heime und Kliniken leer. Innerhalb weniger Jahre wurden sie mit angeblich Schwachsinnigen aufgrund von Gutachten ehemaliger NS-Ärzte wie Schmitz und anderer wieder gefüllt. Die Unrechtmäßigkeit dieser Diagnosen hat auch der damalige Kostenträger für die Heimunterbringung, der Landschaftsverband Rheinland (LVR) bestätigt. Inzwischen liegen dem LVR etliche Anträge von Betroffenen vor, die Falschdiagnosen zu annullieren, unter anderem um vom Runden Tisch entschädigt zu werden. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 unterstützt dies die LVR-Direktorin Ulrike Lubek ausdrücklich. Allerdings wird eine solche Erklärung zur Rücknahme einer Diagnose nur auf Einzelantrag gewährt. Eine Rücknahme aller Diagnosen gestand Frau Lubek nicht zu. Tatsächlich behinderte ehemalige Heimkinder bleiben – obwohl von verschiedenen Seiten seit einiger Zeit angemahnt – von besagten Leistungen des Runden Tisches ausgeschlossen. Würden die Träger dies zugestehen, kämen zu den 700-800.000 Fürsorgezöglingen des Runden Tisches Heimerziehung mehrere 100.000 anspruchsberechtigte Opfer aus Behinderteneinrichtungen hinzu. Das gilt in noch größerem Umfang, wenn die 30-jährige Frist für die Verbrechen in den Heimen fiele. Dann könnte Rolf Michael

Decker zivilrechtlich Schmerzensgeld von mehr als 335.000 Euro einklagen. Rechnet man das auf Hunderttausende ehemalige Heimkinder hoch, dann geht es um Geld – um sehr viel Geld – dass nicht gezahlt werden soll. Das betrifft nicht nur das Essener Franz-Sales-Haus, sondern viele konfessionelle und staatliche Heime und Psychiatrien. Es erklärt auch, warum für die staatlichen und kirchlichen Institutionen kein juristischer Präzedenzfall geschaffen werden darf.

VOLKER VAN DER LOCHT, ESSEN

### Post Skriptum

Da das bisherige Verfahren im Petitionsausschuss und Bundestag zur Aufarbeitung der Gewalt gegen Heimkinder nur recht lückenhaft war und viele von den Regelungen des Runden Tisches nicht berücksichtigt worden sind, ist eine neue Eingabe an den Petitionsausschuss des Bundestages geplant. Das Hauptanliegen der neuen Initiative liegt darin, die Verstöße gegen die Menschenrechte in den Heimen der Jahre 1950 bis 1975 zum Thema zu machen. Wenn es soweit ist, werden wir vom newsletter darüber berichten.

## IMPRESSUM

NEWSLETTER BEHINDERTENPOLITIK Nr. 55  
(erscheint als Beiheftung von BIOSKOP Nr. 65)

REDAKTION UND MITARBEIT:  
Volker van der Locht (viSdP), Erika Feyerabend

REDAKTIONSADRESSE:

Finefraustraße 19, 45134 Essen  
Tel. 02 01 / 4 30 92 55  
E-Mail: volkervanderlocht@t-online.de

DRUCK:  
Zeit-Druck-Thäns, 35083 Wetter